

**Siebte Satzung zur Änderung der  
Fachprüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang Berufliche Bildung  
Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft  
an der Technischen Universität München**

**Vom 16. Oktober 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft an der Technischen Universität München vom 9. November 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 44 a Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 1 APSO sind in den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre sowie Sprache und Kommunikation Deutsch in den Modulen, für die dies in Anlage 1 ausgewiesen ist, mehrere Modulteilprüfungen, teilweise jeweils im selben Semester, abzulegen.“
2. In der Anlage 2: Eignungsverfahren erhält die Ziffer 2. Verfahren zur Prüfung der Eignung folgende Fassung:

**„2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch die TUM School of Education unter Beteiligung der betroffenen Fakultäten bzw. Studienfakultäten durchgeführt.
- 2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.2 bis 2.3.5 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).  
<sup>2</sup>Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. <sup>3</sup>Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 FPSO noch nicht möglich.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
  - 2.3.1 ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) im Umfang von 120 Credits, wovon 97 Credits als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein müssen,

- 2.3.2 das von der TUM School of Education bereitgestellte vorgegebene Formular, in dem der Bewerber Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Credits, wovon 97 Credits als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein müssen, samt der jeweiligen Noten zusammenstellt,
- 2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.4 eine schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Berufliche Bildung an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen er sich für diesen Studiengang für besonders geeignet hält; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen.
- 2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Fachstudium aufnehmen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 44 a Abs. 3 ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens für alle Studierenden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Juli 2015, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Nr. VI.2 - BS9008 – 7a. 102897 vom 18. September 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 16. Oktober 2015.

München, den 16. Oktober 2015

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. Oktober 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Oktober 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Oktober 2015.